

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
D E R Ä R Z T E K A M M E R F Ü R V O R A R L B E R G

- I. Die Vollversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Die Kurierversammlung
- IV. Das Präsidium
- V. Die Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengel
- VI. Sonstige Ausschüsse und Arbeitskreise
- VII. Schlussbestimmungen

I. DIE VOLLVERSAMMLUNG

§ 1

Ordentliche und außerordentliche Vollversammlung

1. Vom Präsidenten ist mindestens zweimal jährlich, jedenfalls aber im Frühjahr und Herbst, eine ordentliche Vollversammlung einzuberufen.
2. Nach der Neuwahl der Kammerräte ist die konstituierende Vollversammlung vom bisherigen Präsidenten bzw. bisherigen Vizepräsidenten, sonst vom an Lebensjahren ältesten Kammerrat so rechtzeitig einzuberufen, dass sie spätestens 8 Wochen nach der Wahl der Kammerräte abgehalten wird. Sie ist von diesem zu eröffnen und bis zur Wahl des neuen Präsidenten zu leiten.

3. Die Vollversammlung ist zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen, wenn
 - a) dies von mindestens einem Drittel der Kammerräte oder von sämtlichen Kammerräten einer Kurierversammlung schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes verlangt wird;
 - b) der Präsident zurücktritt oder ihm die Vollversammlung durch Beschluss das Vertrauen entzieht.

Im erstgenannten Fall ist die Sitzung binnen drei Wochen, nachdem der Antrag bei der Ärztekammer eingelangt ist (Eingangsstempel), im zweitgenannten Fall binnen zwei Wochen zur Neuwahl des Präsidenten abzuhalten.

4. Der Präsident ist berechtigt, von sich aus jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
5. Die Sitzungen der Vollversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich. Ausnahmen können im Einzelfall von der Vollversammlung beschlossen werden.

§ 2

Einberufung der Vollversammlung

1. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Präsidenten.
2. Zur Vollversammlung sind alle Kammerräte schriftlich einzuladen, wobei die Tagesordnung den Kammerräten gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung schriftlich bekannt zu geben ist.
3. Die schriftliche Ladung zu einer ordentlichen Vollversammlung hat spätestens zwei Wochen (Poststempel), zu einer außerordentlichen Vollversammlung spätestens eine Woche (Poststempel) vor Sitzungsbeginn zu erfolgen.

§ 3

Aufgaben der Vollversammlung

1. In der konstituierenden Vollversammlung (Eröffnungssitzung) wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte den Präsidenten. Als Präsident gilt gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und zugleich die Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurierversammlung erhält. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die notwendigen Stimmenmehrheiten, so ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die notwendigen Stimmenmehrheiten erreicht hat.
2. Bei Wahlen von Einzelpersonen in Organe oder Gremien der Ärztekammer sind diese mit absoluter Mehrheit zu wählen. Werden mehrere Personen in einem Wahlgang in Organe oder Gremien der Ärztekammer gewählt, ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.
3. Die Vollversammlung ist zur Wahrung der der Ärztekammer zustehenden Rechte berufen. Sie hat insbesondere die in § 80 Ärztegesetz und § 7 der Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg aufgezählten Angelegenheiten zu vollziehen.

§ 4

Beschlusserfordernisse

1. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kammerräte anwesend ist.
2. Die Beschlüsse werden - ausgenommen Absatz 3 - in offener Abstimmung und mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltung, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

3. Wird bei einer Wahl von mindestens einem anwesenden Kammer-
rat(rätin) das Begehren auf geheime Abstimmung gestellt, so
ist die Abstimmung geheim und schriftlich durchzuführen. Bei
Sachanträgen ist eine geheime Abstimmung dann durchzuführen,
wenn der diesbezügliche Antrag die absolute Mehrheit der
abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Jener Antrag gilt als beschlossen, der die absolute Mehrheit
der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Erreicht bei einer geheimen Abstimmung kein Antrag die
absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ist
analog § 3 Abs 1 Satz 3 vorzugehen.
Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet das Los.

4. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist
notwendig für den Beschluss auf Auflösung der
Vollversammlung. Dieser Antrag muss von zumindest einem
Viertel der Mitglieder der Vollversammlung eingebracht
werden.

§ 5

Vorsitz

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident. Er eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzung der Vollversammlung, überwacht deren Beschlussfähigkeit und leitet die Verhandlung.

§ 6

Die Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten bestimmt.

2. In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
 - a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - b) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Vollversammlung;
 - c) die Genehmigung der Tagesordnung;
 - d) die Erstattung von Berichten;
 - e) allfällige vom Vorstand gestellte Anträge;

- f) Anträge von Kammerräten, Landeskonferenzen, Fachgruppen oder Sprengeln, wenn sie drei Wochen vor Sitzungsbeginn, spätestens aber einen Tag vor Erstellung der Tagesordnung, schriftlich im Kammeramt eingelangt sind;
 - g) die von der Tagesordnung der vorangegangenen Vollversammlung abgesetzten Angelegenheiten, wenn beschlossen wurde, diese Angelegenheit bei der nächstfolgenden Vollversammlung neu zu behandeln;
 - h) Allfälliges.
3. Unter dem Tagesordnungspunkt gemäß Absatz 2 lit. c können Einwendungen erhoben, Gegenanträge oder Anträge, Angelegenheiten gemäß § 80 Ärztegesetz, ausgenommen Anträge auf Auflösung der Vollversammlung, durch Beschluss der Vollversammlung als dringlich zu erklären, gestellt werden. Anträge, eine Angelegenheit als dringlich zu erklären, sind zu begründen. Über die Einwendungen, Gegenanträge und Anträge auf Dringlicherklärung von Angelegenheiten hat die Vollversammlung nach abgeführter Debatte abzustimmen. Bei Ablehnung bleibt es bei der vom Präsidenten bestimmten Tagesordnung. Werden Angelegenheiten als dringlich erklärt, so sind sie in die Tagesordnung einzureihen.
4. Während einer Sitzung können nur Anträge, Gegenanträge und Zusatzanträge zu Tagesordnungspunkten gestellt werden. Anträge, die während einer Sitzung zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung aufscheinen, gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.
5. Stellt sich bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes heraus, dass eine wichtige Frage einer entsprechenden Vorbereitung bedarf, kann die Vollversammlung beschließen, dass dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt, dem Vorstand zur Beratung überwiesen und ihm aufgetragen wird, bei der nächsten Vollversammlung einen entsprechenden Bericht zu erstatten, sofern der Vorstand nicht zur endgültigen Beschlussfassung und Durchführung ermächtigt wird.

6. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen sowie zum Tagesordnungspunkt "Allfälliges" kann eine Beschlussfassung nicht erfolgen, es können jedoch Wünsche für die Tagesordnung der nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
7. In die Tagesordnung einer außerordentlichen Vollversammlung kann ausgenommen Absatz 2 lit. a ausschließlich der Grund der Einberufung, welcher eine Begründung hinsichtlich der Dringlichkeit und Notwendigkeit einer außerordentlichen Vollversammlung zu enthalten hat, aufgenommen werden.

§ 7

Ordnungsbestimmungen

1. Bei jedem Gegenstand der Tagesordnung hat zunächst der Berichterstatter (Antragsteller) das Wort. Hierauf erteilt der Vorsitzende den sich zu Wort meldenden Kammerräten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Vor der Abstimmung über einen Antrag ist dem Antragsteller noch das Schlusswort zu erteilen.
2. Der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken, jedoch nicht unter drei Minuten.
3. Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich.
4. Der Vorsitzende ist berechtigt, jeden Redner zu unterbrechen, worauf dieser sofort innezuhalten hat. Der Vorsitzende ist berechtigt, auch das Wort zu entziehen, wenn
 - a) nach vorherigem Ruf "zur Sache" abermals merklich vom Thema abgegangen wird;
 - b) der Ruf "zur Ordnung" erteilt wurde;
 - c) die Redezeit überschritten wurde;
 - d) ein vom Vorsitzenden unterbrochener Redner nicht sofort innehält.

5. Wenn bei einer Sitzung ein Mitglied den Anstand oder die Sitte gröblichst verletzt, so spricht der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" aus. Frühestens nach dem zweiten Ordnungsruf kann der Vorsitzende den zur Ordnung Gerufenen von der weiteren Sitzung ausschließen.
6. Wurde einem Redner das Wort entzogen oder wurde ein Mitglied von der weiteren Sitzung ausgeschlossen, so ist der Betroffene zum sofortigen Appell an die Vollversammlung berechtigt. Die Vollversammlung hat über diesen Appell ohne Debatte zu entscheiden.
7. Jeder Kammerrat kann vom Vorsitzenden den Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" verlangen. Der Vorsitzende entscheidet hierüber allein.
8. Werden Angelegenheiten behandelt, die einen Sitzungsteilnehmer persönlich betreffen, ist dieser sowohl von der Beratung als auch von der Abstimmung darüber ausgeschlossen. In diesem Fall ist die Öffentlichkeit jedenfalls ausgeschlossen.

§ 8

Sofortige Wortmeldung

1. Der Vorsitzende hat in der genannten Reihenfolge das Wort sofort zu erteilen:
 - a) zur Geschäftsordnung;
 - b) zur Tagesordnung;
 - c) zur Antragstellung auf Schluss der Debatte;
 - d) zur Antragstellung auf Schluss der Rednerliste;
 - e) zur Antragstellung auf Vertagung eines Punktes im Sinne des § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung.
2. Anträge auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste können frühestens nach sechs Debattenrednern(innen) gestellt werden. In diesem Fall ist vom Vorsitzenden sofort in dieser Reihenfolge ohne Debatte darüber abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte haben jene, welche sich bereits vor dem

Antrag auf Schluss der Debatte zu Wort gemeldet haben und für oder gegen den Antrag sprechen wollen, je einen Redner aus ihrer Mitte zu bestimmen und haben dann nur diese das Recht zum Wort. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste haben nur mehr jene Kammerräte das Wort zu erhalten, welche sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet haben.

§ 9

Anträge

1. Jeder Antrag ist mit einer entsprechenden Begründung vorzutragen.
2. Eine Debatte kann nur über einen genau formulierten Antrag abgeführt werden.
3. Über Gegenanträge ist zuerst abzustimmen. Liegen mehrere Anträge zum Thema vor, so gelangt der jeweils weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung. Zusatzanträge sind nach den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Welcher Art und welcher Antrag der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Vorsitzende allein.

§ 10

Vollziehung von Beschlüssen

Die Beschlüsse sind so klar zu formulieren, dass nur eine einzige Auslegung (Wortinterpretation) in Frage kommt. Sollten in wichtigen Einzelfällen dennoch Unklarheiten auftreten, hat die Vollversammlung neuerlich über die Angelegenheit zu beraten. Die Vollziehung dieser Beschlüsse hat erst dann zu erfolgen, wenn eine eindeutige Regelung getroffen wurde.

§ 11
Niederschrift

1. Über den Verlauf der Vollversammlung ist von einem vom Vorsitzenden bestimmten Kammerangestellten als Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat den Namen des Vorsitzenden, die Namen der erschienenen Kammerräte, der anwesenden Kammerangestellten, die behandelten Anträge samt Begründung die gefassten Beschlüsse und über Verfügung des Vorsitzenden das Wichtigste aus den abgeführten Wechselreden zu enthalten.
2. Jeder Kammerrat kann mit entsprechender Begründung verlangen, dass über seine Wortmeldung ein Wortprotokoll geführt wird. Der Kammerrat hat in diesem Fall auf eine besonders prägnante und kurze Wortmeldung sein Augenmerk zu legen.
3. Teile der Sitzung können über Beschluss der Vollversammlung oder Verfügung des Vorsitzenden für vertraulich erklärt werden. In diesem Fall ist über den vertraulich erklärten Teil der Sitzung eine gesonderte Niederschrift aufzunehmen.
4. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen und in der nächsten Vollversammlung durch Beschluss zu verifizieren.

Ia. DIE ERWEITERTE VOLLVERSAMMLUNG

§ 11a

1. Bei der Abstimmung über die Bildung eines Wohlfahrtsfonds, die Erlassung der Satzung und deren Änderung, ist die Beschlussfähigkeit nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder gegeben. Weiters ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

II. DER KAMMERVORSTAND

§ 12

Einberufung

1. Der Kammervorstand ist mindestens einmal in jedem Vierteljahr vom Präsidenten einzuberufen. Die Einberufung der Sitzung hat mindestens eine Woche (Poststempel) vor der abzuhaltenden Sitzung zu erfolgen. Ein außerordentlicher Kammervorstand ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel der Vorstandsmitglieder oder von sämtlichen von einer Kurienversammlung entsandten Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe des Grundes beim Präsidenten schriftlich verlangt wird. Eine außerordentliche Kammervorstandssitzung ist längstens binnen drei Wochen, nachdem der Antrag bei der Ärztekammer eingelangt ist (Eingangsstempel), abzuhalten. Die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen sind der Einberufung beizulegen, bzw. bei unvermeidbarer Verzögerung so rasch als möglich nachzureichen.
2. Die Sitzungen des Kammervorstandes sind nicht öffentlich.
3. Über Anordnung des Vorsitzenden oder Beschluss des Kammervorstandes können informierte Personen zu Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes richten sich nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes und insbesondere des § 8 der Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg.

§ 14

Beschlussfähigkeit

1. Der Kammervorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Er fasst seine Beschlüsse, sofern § 81 Abs. 6 Ärztegesetz nichts anderes bestimmt, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag zum Beschluss erhoben, dem der Präsident beigetreten ist. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der für die Annahme eines Antrags erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Als Stimmenthaltung gilt auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels.

§ 15

Vorsitz

Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident. Er eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzung des Vorstandes, beachtet dessen Beschlussfähigkeit und leitet die Verhandlung.

§ 16

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung ist zugleich mit der Einladung den Kammerräten zu übersenden, wobei es dem Vorsitzenden freisteht, die Tagesordnung als vorläufige zu bezeichnen und die endgültige zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.
2. Die Bestimmungen des § 6 dieser Geschäftsordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

Die §§ 7 bis 11 der Geschäftsordnung sind sinngemäß auf die Sitzungen des Kammervorstandes anzuwenden.

III. DIE KURIENVERSAMMLUNG

§ 18

1. Die §§ 7 bis 11 sowie 12, 14, 15 und 16 der Geschäftsordnung sind sinngemäß auf die Sitzungen der Kurienversammlung anzuwenden.
2. Die Kurienversammlung wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kurienobmann und zwei Stellvertreter. Wird bei der ersten Wahl des Kurienobmannes oder seiner Stellvertreter keine absolute Mehrheit der gültigen Stimme erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden. In der Kurienversammlung der angestellten Ärzte ist im Falle der Wahl eines ausschließlich den ärztlichen Beruf selbstständig ausübenden Arztes zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. Sofern nicht bereits der Kurienobmann oder der erste Stellvertreter ein Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt ist, ist jedenfalls ein solcher Arzt, sofern ein solcher zur Verfügung steht, zum zweiten Stellvertreter zu wählen. Steht nur ein einziger Arzt mit Leitungsfunktion in einer

Krankenanstalt hiefür zur Verfügung, so gilt dieser als zweiter Stellvertreter gewählt, sofern er auf diese Funktion nicht verzichtet. In der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte ist im Falle der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin zum Kurienobmann der Stellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. Der Präsident darf nicht Kurienobmann oder Kurienobmannstellvertreter sein. Die Kurienversammlung wählt weiters nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte die auf die Kurie entfallenden weiteren Kammerräte des Vorstandes (§ 81 Abs. 1 Ärztegesetz). Beschlüsse mit denen dem Kurienobmann oder seinem Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird (§ 85 Abs. 3 Ärztegesetz), bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beschlussfassung in der Kurienversammlung § 79 Abs. 5 Ärztegesetz sinngemäß. In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurienversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder der Kurienversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammerräte fristgerecht bei der Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

IV. DAS PRÄSIDIUM

§ 19

Einberufung

1. Das Präsidium wird vom Präsidenten bei Vorliegen einer der Fälle des § 12 der Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg einberufen. Die Einberufung der Sitzung hat mindestens eine Woche (Poststempel) vor der abzuhaltenden Sitzung zu erfolgen. Die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen sind der Einberufung beizulegen bzw. bei unvermeidbarer Verzögerung so rasch als möglich nachzureichen.

2. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
3. Über Anordnung des Präsidenten können zu den Sitzungen des Präsidiums informierte Personen hinzugezogen werden.

§ 20

Aufgaben des Präsidiums

Die Aufgaben des Präsidiums richten sich nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes und insbesondere des § 12 der Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg.

§ 21

Sonstige Bestimmungen

Die §§ 4 und 5, 7 bis 11 und 16 der Geschäftsordnung sind sinngemäß anzuwenden.

V. DIE LANDESKONFERENZEN, FACHGRUPPEN, REFERATE UND SPRENGEL

§ 22

Gemeinsame Begriffe

Falls nichts Gegenteiliges angeführt wird, gilt der Begriff

1. Versammlung sowohl für die Landeskonzferenz-, Fachgruppen-, Referats- als auch Sprengelversammlung;
2. Ausschuss sowohl für die Landeskonzferenz-, Fachgruppen-, Referats- als auch Sprengelausschüsse;
3. Obmann sowohl für die Landeskonzferenz-, Fachgruppen- als auch Sprengelobmänner;
4. Angehörige für alle bei der Ärztekammer gemeldeten Mitglieder einer(s) Landeskonzferenz, Fachgruppe oder Sprengel.

Angehörige können Mitglieder mehrerer Fachgruppen oder Sprengel sein.

§ 23

Die Wahlen

1. Wenn für Wahlen die absolute Mehrheit erforderlich ist, gilt jener Bewerber als gewählt, der auf sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen vereinen kann. Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Wenn für Wahlen die einfache Mehrheit erforderlich ist, gilt jener Bewerber als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Sind mehrere Angehörige in einem Wahlgang zu wählen, ist bei zwei oder mehr Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes (d'HONDTSCHES System) gemäß § 50 der Ärztekammerwahlordnung 2006, BGBl II Nr. 459/2006 in der jeweils geltenden Fassung, vorzugehen.
5. Die Wahlen können in offener oder geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Die Regelung des § 4 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung gilt auch für die Wahlen.
6. Für die Durchführung der Wahlen nach den Bestimmungen der Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg und dieser Geschäftsordnung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Angehörigen der Versammlung erforderlich. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand der Ärztekammer eine dennoch erfolgte Wahl für gültig oder ungültig erklären, die Wahl neuerlich anordnen oder im Sinne der Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg die Besetzung bzw. Bestellung selbst vornehmen.

7. Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter unmittelbar nach dessen Ermittlung bekannt zu geben. Ein Einspruch gegen das Wahlergebnis ist nur unmittelbar nach dessen Bekanntgabe zulässig und ist sofort vom Wahlleiter zu behandeln. Der Wahlleiter hat das Recht, dem Einspruch stattzugeben und eine neuerliche Wahl unter Berücksichtigung der Einspruchsgründe anzuordnen. Gibt er dem Einspruch nicht statt, hat er dies im Protokoll, welches für jeden Wahlvorgang zu führen ist, zu begründen. Hält der Einspruchswerber seinen Einspruch aufrecht, so ist dies ebenfalls mit einer entsprechenden Begründung im Protokoll festzuhalten.
Das Wahlergebnis ist unverzüglich dem Vorstand unter gleichzeitiger Übermittlung des Wahlprotokolls (siehe Abs. 9) zu melden. Der Vorstand der Ärztekammer hat sinngemäß wie in Absatz 6 letzter Satz vorzugehen.
8. Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Ärztekammer gemäß den Absätzen 5 und 6 ist ein Rechtsmittel binnen 14 Tagen an die Vollversammlung zulässig.
9. Dem Vorstand der Ärztekammer sind die Ergebnisse jeder Wahl unverzüglich und schriftlich vom Obmann unter Anschluss des Wahlprotokoll, welches insbesondere die Zahl der anwesenden Angehörigen in Form einer Anwesenheitsliste zu enthalten hat, mitzuteilen.
10. Die Wahlergebnisse sind in zusammenfassender Form den Mitteilungen der Ärztekammer für Vorarlberg ("Arzt im Ländle") zu verlautbaren.
11. Scheidet ein gewählter Angehöriger aus seiner Funktion aus, so hat die Neuwahl binnen acht Wochen zu erfolgen. Bei einer Wahl gemäß Absatz 4 kann jene Wahlgruppe, die den Wahlvorschlag erstellt hat, die Nominierung des Nachfolgers binnen acht Wochen vornehmen. Im übrigen sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 10 sinngemäß anzuwenden.
12. Gibt es im Einzelfall Fragen über die Anordnung und Durchführung der Wahlen, die nicht in der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer für Vorarlberg ausdrücklich geregelt

sind, entscheidet hierüber der Vorstand der Ärztekammer endgültig.

§ 24

Konstituierung

1. Die Konstituierung der Landeskonferenzen, der Fachgruppen, der Referate und der Sprengel hat jeweils im Anschluss an die Konstituierung der Organe der Ärztekammer (nach den Neuwahlen), und zwar spätestens innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Dabei ist auf den zeitlichen Ablauf der Wahlen gemäß der Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg, Abschnitt III, Bedacht zu nehmen.
2. Die konstituierende Versammlung ist vom bisherigen (alte Kammerperiode) Obmann oder Referatsleiter (Stellvertreter, an Jahren ältester Angehöriger) einzuberufen und bis zur Neuwahl des Obmannes bzw. (vorläufigen) Referatsleiters zu leiten. Dies gilt auch sinngemäß für die Wahl der Vertreter in die Ausschüsse.

§ 25

Beschlussfähigkeit

1. Soweit dieser Abschnitt V keine Bestimmungen enthält, ist § 4 dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.
2. Ist die Versammlung oder der Ausschuss mangels der Anwesenheit der Hälfte der Angehörigen bzw. der Mitglieder nicht beschlussfähig, kann nach einer Viertelstunde die Sitzung dennoch abgeführt und entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Derart gefasste Beschlüsse sind dem Kammervorstand mit einem besonderen Hinweis mitzuteilen. Nimmt der Vorstand einen derartigen Beschluss nicht zur Kenntnis, hat er dies der Versammlung bzw. dem Ausschuss mitzuteilen.

§ 25 a

Umlaufbeschlüsse

Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmungen (Umlaufbeschlüsse) gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder des Gremiums anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gremiums fristgerecht bei der Ärztekammer auch in Form von email oder Fax eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 26

Einberufung der Sitzungen, Zeichnungsrecht, Protokolle

1. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Obmann je nach Bedarf unter Gegenzeichnung des Präsidenten. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizuschließen, welche vom Obmann bestimmt wird. Die Tagesordnung ist immer vorläufig und wird endgültig zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben.
2. Wenn es ein Drittel der Angehörigen einer Versammlung oder eines Ausschusses unter Bekanntgabe des Grundes beantragt, hat der Obmann eine Sitzung binnen drei Wochen, nachdem der Antrag bei der Ärztekammer eingelangt ist (Eingangsstempel), einzuberufen.
3. Jeden Schriftverkehr nach außen hat der Präsident der Ärztekammer zu zeichnen, welcher den jeweils zuständigen Obmann zur Gegenzeichnung einladen kann.
4. Als Protokollführer bestimmt der Obmann einen Angehörigen aus der Versammlung oder ein Mitglied des Ausschusses, es sei denn, der Präsident bestimmt einen Kammerangestellten als Schriftführer. Das Protokoll ist in Form eines Beschlussprotokolles zu führen, es hat ferner ein Anwesenheitsverzeichnis und eine Äußerung über die Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 27

Weitere Fragen der Geschäftsordnung

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes ausgeführt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 11 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

VI. SONSTIGE AUSSCHÜSSE UND ARBEITSKREISE

§ 28

1. Auf die gesetzlichen Ausschüsse der Ärztekammer sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung über den Kammervorstand (Abschnitt II) sinngemäß anzuwenden. § 25a gilt auch für den Niederlassungsausschuss.
2. Auf die von den Organen der Ärztekammer eingerichteten Ausschüsse und Arbeitskreise sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Landeskonferenzen, Fachgruppen, Referate und Sprengel (Abschnitt V) sinngemäß anzuwenden. § 25a gilt auch für den Ausschuss für ärztliche Ausbildung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 29

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 1. 7. 2010 in Kraft und ersetzt die vorangegangenen Regelungen.